

Hinweise zum Ausfüllen der Zollanmeldung

1. Allgemeines

1.1 Rechtliche Grundlage / Vorschriften

Rechtliche Grundlage für die Anmeldung statistischer Angaben in den Ein- und Ausfuhrzollanmeldungen:

- Verordnung über die Statistik des Aussenhandels vom 12. Oktober 2011 ([VStat SR 632.14](#))

Vorschriften:

- [R-25](#) Aussenhandelsstatistik

1.2 Anmeldung statistischer Angaben

Bei den nachfolgend aufgeführten wichtigsten Erhebungsmerkmalen (statistische Angaben), die bei der Zollveranlagung verlangt werden, sind die entsprechenden Ziffern im [R-25](#) mit einem direkten Link angegeben. Falls eine Angabe gemäss Hinweis in Tares verlangt wird, ist dies mit dem Hinweis "gemäss Tares" gekennzeichnet.

Weitere Informationen sind direkt den Vorschriften [R-25](#) zu entnehmen.

1.3 Auskünfte

- Statistische Angaben:

Sektion Statistische Informationen

E-Mail stat@bazg.admin.ch

- Technische Fragen (Plausibilitätsprüfungen, Probleme beim Übermitteln der Zollanmeldung etc.):

[Service Desk IKT](#)

- Fachliche Fragen (Zollveranlagungsverfahren, Tarifeinreichung von Waren etc.):

[Kontaktformular BAZG](#)

2. Erhebungsmerkmale (in alphabetischer Reihenfolge)

Abfertigungscode (Veranlagungscode) ([R-25 Anhang VII / R-25 Anhang VIII](#))

Die Angabe des Abfertigungscode ist nur in NCTS Export erforderlich (Feld AC). Art der Veranlagung ist z. B. 22 = Rückwaren mit Antrag auf Rückerstattung der Einfuhrabgaben.

Eigenmasse (R-25 Ziff. 2.1.12)

Die Eigenmasse entspricht dem reinen Warengewicht, ohne Umschliessungen, Füllmaterial oder Warenträger. Konservendosen, Flaschen, Tuben, Spulen, Warenhalter usw. gehören nicht dazu. Die Eigenmasse ist in kg mit 3 Kommastellen anzugeben.

Handelswaren / Nichthandelswaren (R-25 Ziff. 2.2.2.)

Grundsätzlich sind alle Waren, die zur Ein- oder Ausfuhr veranlagt werden, als Handelswaren anzumelden. Ausnahme: Waren, welche in der Befreiungsliste (R-25 Ziff. 2.2.2.1) abschliessend aufgeführt sind, sind als Nichthandelswaren zu kennzeichnen.

Der Grund der Nichthandelswaren ist in der Warenbezeichnung stichwortartig anzugeben (z. B. Reparatur, Gratismuster).

Land

- bei der Einfuhr ist das **Ursprungsland** (R-25 Ziff. 2.1.4.1) und das **Versendungsland** (R-25 Ziff. 2.1.4.2) anzugeben

Als Ursprungsland gilt das Land, in dem die Ware vollständig gewonnen oder hergestellt oder in dem die letzte wesentliche Verarbeitung durchgeführt wurde. In der Einfuhrzollanmeldung ist je Warenposition (Tarifzeile) das Ursprungsland anzugeben; ob eine Präferenz beantragt wird oder nicht, spielt dabei keine Rolle.

Als Versendungsland gilt das letzte Land, aus dem die Ware direkt ins schweizerische Zollgebiet versendet wurde. Transit, Neuverrechnung, Wiederverkauf oder Einlagerung haben keinen Einfluss auf die Angabe des Versendungslandes. In der Einfuhrzollanmeldung ist das Versendungsland in den Kopfdaten anzugeben.

- bei der Ausfuhr ist das **Bestimmungsland** (Verbrauchsland) (R-25 Ziff. 2.1.4.3) anzugeben.

Als Bestimmungsland gilt das Land, in dem die Ware ihrem Verwendungszweck zugeführt oder in dem sie verarbeitet, veredelt oder sonst wie bearbeitet werden soll. In der Ausfuhrzollanmeldung ist das Bestimmungsland in den Kopfdaten anzugeben.

Die Länder sind nach dem Länderverzeichnis, welches im Internet unter folgender Adresse verfügbar ist [Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit](#) > Themen > Aussenhandelsstatistik > Methoden / Metadaten > Metadaten > Handelspartner > [Länderverzeichnis](#), anzumelden.

Marken und Markenschlüssel ([Verzeichnis](#))

Bei der Einfuhr von Hubstaplern, Motorfahrzeugen und Wohnanhängern sind Marke und Markenschlüssel gemäss dem [Marken- und Markenschlüsselverzeichnis](#) anzumelden. Ein entsprechender Hinweis steht auf der Seite "Anzeige Details", "Hinweis zum Ausfüllen der Zollanmeldung / zusätzliche Angaben" des Tares. Bei der Ausfuhr ist die Angabe des Markenschlüssels nicht erforderlich.

Postleitzahl Empfänger / Versender (R-25 Ziff. 2.1.17)

Adresse des Empfängers mit Postleitzahl des effektiven Empfangsortes der Ware (Einfuhr); Adresse des Versenders mit Postleitzahl des effektiven Versandortes der Ware (Ausfuhr). Ist der Empfangs-/Versandort ein Lager, ist die Postleitzahl dieses Ortes anzugeben.

Rechnungswährung (R-25 Ziff. 2.1.14.1)

Bei der Ein- und Ausfuhr ist die Rechnungswährung anzugeben.

Der Wert der Sendung ist unabhängig von der angemeldeten Rechnungswährung immer in Schweizer Franken anzugeben.

Rohmasse (R-25 Ziff. 2.1.10)

Die Rohmasse entspricht dem Bruttogewicht. Sie setzt sich zusammen aus dem Eigengewicht der Ware und dem Gewicht aller Umschliessungen, des Füllmaterials und der Warenträger (s. auch [Tareverordnung](#)). Nicht zur Rohmasse gehören eigentliche Beförderungsmittel wie Transportbehälter, wieder verwendbare Sporthilfsmittel (Paletten), Verankerungskonstruktionen usw.

Statistische Schlüssel – Steuerungselemente (R-25 Ziff. 2.1.9)

Zusätzliche Aufteilungen von Tarifnummern (dreistellige Sonderausscheidung); gemäss Tares.

Statistischer Wert (R-25 Ziff. 2.1.14)

Der statistische Wert ist in ganzen Franken anzugeben (Rundungsregel der Rappen: immer abrunden). Er umfasst den Preis oder Wert der Waren ab Versendungsort zuzüglich der Transport-, Versicherungs- und sonstigen Kosten, abzüglich Rabatte und Skonti, bis zur Schweizergrenze = Wert franko Schweizergrenze.

Zur Erhebung der Mehrwertsteuer dient dagegen nicht der statistische Wert, sondern der Mehrwertsteuerwert als Bemessungsgrundlage.

Tarifnummer (Warennummer) (R-25 Ziff. 2.1.8)

8-stellige Tarifnummer gemäss Tares (schweizerischer Gebrauchszolltarif). Jede Ware wird im Tares einer 8-stelligen Tarifnummer zugeordnet. Diese Warennummer ist u.a. massgebend für die Abgabenberechnung bei der Einfuhrveranlagung, für allfällige Bewilligungspflichten oder zu beachtende nichtzollrechtliche Erlasse (NZE) bei der Import- bzw. Export-Veranlagung und für die Erstellung der Aussenhandelsstatistik.

- **Mischsendungen** (R-25 Ziff. 2.1.8.2)

Sendungen mit Waren verschiedener Tarifnummern können, unter bestimmten Bedingungen, ohne weitere Ausscheidung - d. h. nach nur einer Tarifnummer - angemeldet werden.

Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) (R-25 Ziff. 2.1.18)

Obligatorische Angabe der Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) im Adressblock "Empfänger" und "Importeur" (Import) sowie "Versender" (Export).

Die UID ist im UID-Register (www.uid.admin.ch) auffindbar. Siehe auch [Informationsbulletin UID](#) und [Information zur Angabe der UID](#).

Verkehrsmittel (R-25 Ziff. 2.1.15)

Als Verkehrsmittel gilt das Beförderungsmittel, welches beim physischen Grenzübergang verwendet wurde.

Warenbezeichnung (Veranlagungstext) (R-25 Ziff. 2.1.7)

Möglichst genaue technische oder handelsübliche Bezeichnung der Ware (Sachname). Das blosse Kopieren des Tares-Textes ist zu vermeiden

Warennummer (siehe [Tarifnummer](#))

Zusatzmenge (Besondere Masseinheit) (R-25 Ziff. 2.1.13)

Angabe der besonderen Masseinheiten (wie z. B. Stück, Liter, Paar) für bestimmte Waren; gemäss Tares. Wo Stückzahlen verlangt werden, haben sich diese auf vollständige Artikel zu beziehen. Bei Teilsendungen ist die Zusatzmenge nur einmal anzumelden und zwar möglichst bei der Hauptlieferung. Bei den übrigen Teilsendungen ist aus EDV-technischen Gründen die Zahl "0" (mit Setzung des Richtigcodes) als besondere Masseinheit im Feld Zusatzmenge einzusetzen. Die Teilsendungen sind als solche in der Rubrik Warenbezeichnung (Veranlagungstext) anzugeben und zu nummerieren (z. B. Teilsendung "2/6" oder "2 von 6").